

Seinerseits hatte aber auch Rudolf, vermuthlich gleich nach seiner Wahl, über diese an den Papst Bericht erstattet und von ihr bemerkt, dass sie vollzogen sei von den Wahlfürsten, denen das Recht, den römischen König zu wählen, von Alters her zusteht — *principes electores, quibus in Romani electione regis jus competit ab antiquo* ⁵²⁶). Gregor X. begrüßte auch wirklich unterm 26. September 1274 Rudolf als einen römischen König und verhiess ihm die Berufung zur Kaiserkrönung, setzte auch gleichzeitig dem König Otakar die Gründe zu dieser Handlungsweise auseinander ⁵²⁷). Bald darauf wies er auch den Castilianer Alfons, der niemals nach Deutschland gekommen war, mit seinen rechtlich nicht begründeten Ansprüchen zurück ⁵²⁸) und bemerkte ihm, dass Rudolf das Reich mit Gunst aller derer, die bei der Wahl des Kaisers eine Stimme hätten, einen Einigen ausgenommen, erhalten habe — *cum favore omnium vocem in electione Imperatoris habentium, uno dumtaxat excepto* ⁵²⁹). Otakar verharrete aber auf der Nichtanerkennung Rudolf's als eines unrechtmässig gewählten Königs, wenigstens scheint ein Streit, der sich im Jahre 1275 auf dem Reichstage zu Augsburg erhob, auf eine die Giltigkeit der Wahl betreffende Frage zu beziehen.

Der eben erwähnte Augsburger Reichstag vom 15. Mai 1275 bedarf noch einer näheren Berücksichtigung. Die Jahrbücher des heiligen Rupert von Salzburg erzählen, dass daselbst viele grosse Herren zusammengekommen seien, von den Wählern aber nur der Herzog Ludwig (*sed de electoribus non nisi D. L.*) sich eingefunden habe. Auch der König von Böhmen und Herzog Heinrich von Baiern hatten sich endlich herbeigelassen, Gesandte zu schicken. Man habe hier, heisst es weiter, Fragen über das Recht der Königswahl vorgelegt, bei welcher Gelegenheit sich die erwähnten Gesandten veruneinigt und dann ohne Ausgleichung den Hof verlassen, zuvor aber noch beiderseits Ausführungen zur Genüge für ihre Rechte in Betreff

runt, et eundem in gravamen imperii nostrumque prejudicium, postquam solemniter appellavimus ad Sedem apostolicam, sacri dyadematis insigniverunt majestate. — Jener Ausdruck principes Alem. etc. findet sich auch n. 10, p. 29.

⁵²⁶) Pertz I. c. Tom. IV, p. 383.

⁵²⁷) Die betreffenden Actenstücke finden sich bei Rainald., Annal. eccles. ann. 1274, n. 55 u. 57.

⁵²⁸) Auch liess er seinen Gesandten auf dem Concilium zu Lyon nicht zu, wohl aber die Rudolf's. Vergl. Böhmer a. a. O. S. 330.

⁵²⁹) Rainald. I. c. n. 50.